



Stadt Gelsenkirchen Amtsblatt

Nr. 11
Sonder-Amtsblatt

Bekanntmachungen
der Stadt Gelsenkirchen

Ausgegeben am
9. März 1995

Bekanntmachungen des Oberbürgermeisters

Satzung über die Benutzung der Grünanlage Schloß Berge vom 8. 3. 1995

Der Oberbürgermeister hat gemeinsam mit einem Stadtverordneten gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 per Dringlichkeitsentscheidung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gesamte Grünanlage Schloß Berge mit Ausnahme des bebauten und befestigten Bereichs Schloß Berge und des Kaffeegartens.

Der Geltungsbereich ist in einem Lageplan dargestellt, der als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Zweck

Die gesamte Grünanlage Schloß Berge dient den Einwohnern der Stadt Gelsenkirchen ausschließlich zur Erholung.

Insoweit wird die Widmung gegenüber früheren faktischen Inanspruchnahmen ausdrücklich eingeschränkt.

§ 3 Veranstaltungen

Veranstaltungen aller Art sind unzulässig. Ausgenommen hiervon ist das traditionelle Sommerfest Schloß Berge sowie bis zu drei Veranstaltungen im Kalenderjahr mit musischen Darbietungen, wenn für diese ein besonderes öffentliches Interesse der Stadt angenommen werden kann.

Über die Zulassung dieser Veranstaltungen entscheidet der Finanz-, Haupt- und Wirt-

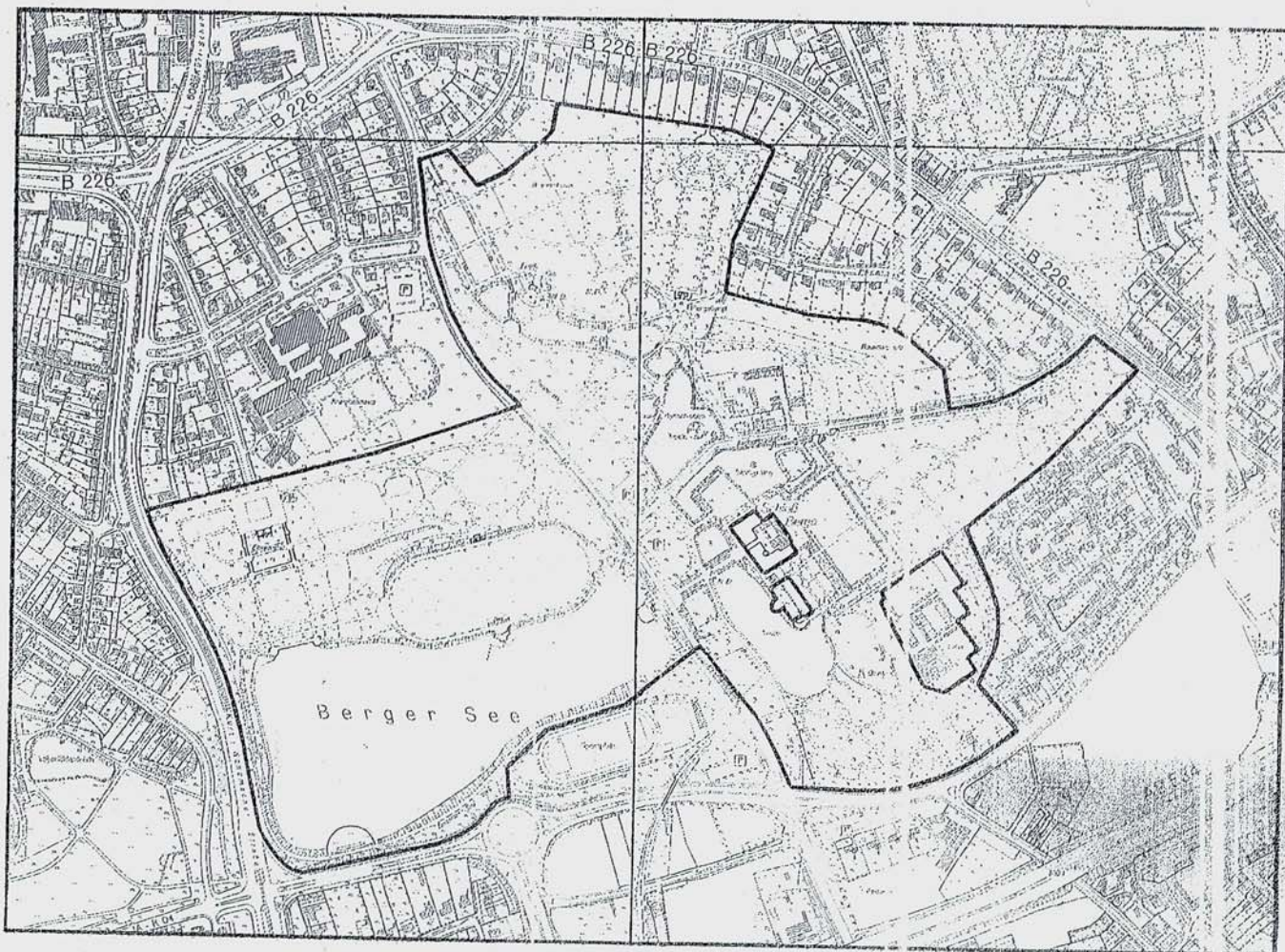
schaftsförderungsausschuß der Stadt Gelsenkirchen.

§ 4 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis zwischen dem jeweiligen Veranstalter und der Stadt Gelsenkirchen wird vertraglich geregelt, wobei eine Kautions für den Fall der nicht vertragsgerechten Rückgabe der Sache gefordert werden kann.

§ 5 Geltung anderer Vorschriften

Im übrigen werden die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Gelsenkirchen vom 28. Mai 1968 (für das Landschaftsgebiet L 14) sowie die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Gel-



senkirchen vom 6. 10. 1986 in der jeweils gültigen Fassung von dieser Satzung nicht berührt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Benutzung der Grünanlage Schloß Berge wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

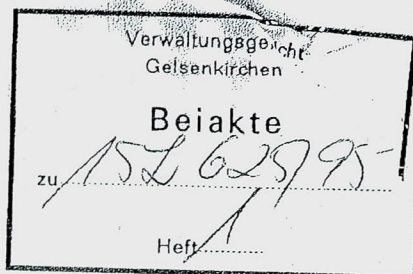
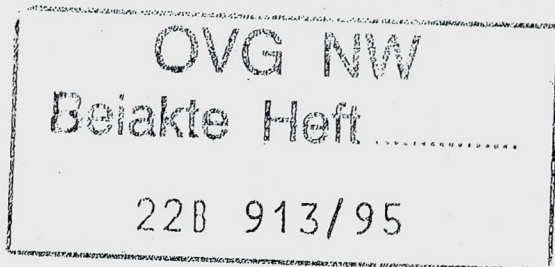
Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 8. März 1995

Bartlewski
Oberbürgermeister

(Siegel)



Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 47. Jahrgang - für die Herausgabe und die Redaktion verantwortlich: Theodor Wagner, Amt für Ratsangelegenheiten der Stadt Gelsenkirchen. - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen kostenlos schriftlich beim Amt für Ratsangelegenheiten, Hans-Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. - Druck: Buersche Druckerei Dr. Neufang KG, 45864 Gelsenkirchen-Buer.